

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1814

29.12.1814 (No. 52)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-1015196](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-1015196)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Donnerstag,

N^o 52.

den 29. December, 1814.

Öffentliche Bekanntmachungen.

1) Obgleich eine Hausfuchung nach Art. 737. des Strafgesetzbuchs die Gegenwart des Richters und eines vereideten Protocollführers erfordert, so können gleichwohl die Aemter, als mit der richterlichen Autorität bekleidete Behörden, nicht nur von den Untersuchungsgerichten dazu committirt werden, sondern sie sind in dringenden Fällen, wenn es nach §. 16. Art. 4. der Beamten-Instruction darauf ankomme, schleunige Akten zu treffen, um dem Thäter auf die Spur zu kommen, und seine Flucht zu verhindern, selbst ohne Auftrag ermächtigt und verpflichtet, eine Hausfuchung vorzunehmen, wobey, wie sich von selbst versteht, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind, und nur im Nothfall, nach §. 10. der Instruction, das Geschäft des Richters und Protocollführers in einer Person vereinigt werden kann. In keinem Falle aber darf eine gerichtliche Hausfuchung den Kirchspielsvögten oder Amtsunterbedienten aufgetragen und noch weniger ohne Auftrag von denselben vorgenommen werden.

Oldenburg, aus der Regierung, den 24. December, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Kunde. Schloffer.
v. Grote.

Schorcht.

2) Nach dem §. 22. der Beamten-Instruction bedarf es des vorläufigen Sühneverfuchs bey den Aemtern nicht, wenn die Sache schon vor dem 1. October d. J. auf die Rolle bey den Tribunalen gebracht war; und da der Grund dieser Ausnahme bey allen Sachen eintritt, in welchen vor den vorläufigen Friedensgerichten bereits der Sühneverfuch angesetzt ist, wenn sie gleich noch nicht vor dem 1. October auf die Rolle gebracht waren, sondern erst

nachher bey den Gerichten eingeführt worden, auch nach §. 22. der Verordnung vom 25. Julius d. J. die älteren Prozesse in der Lage, worin sie geblieben, aufgenommen und fortgesetzt werden können, so ist eine Wiederholung des Sühneverfuchs vor den Aemtern nicht erforderlich, wenn derselbe bereits vor dem Friedensgerichten angesetzt war, und das Protocoll darüber der Klage angelegt wird.

Oldenburg, aus der Regierung, den 24. December, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Kunde. Schloffer.
v. Grote.

Schorcht.

3) Sämmtliche mit der Regierung in Correspondenz stehende Behörden werden hiedurch angewiesen, in den eingehenden Communicationen und Berichten diejenige Nummer in dem seitwärts zu setzenden rubrum aufzuführen, mit welcher dasjenige Regierungskrescript sich bezeichnet findet, in dessen Befolgung ein solcher Bericht erstattet wird.

Oldenburg, aus der Regierung, den 24. December, 1814.

v. Brandenstein. Leng. Meng. Kunde. Schloffer.

Schorcht.

4) Da Zweifel darüber entstanden sind, innerhalb welcher Frist der Recurs von den Verfügungen der Aemter in administrativen und polizeylichen Angelegenheiten an die höhere Behörde eingewandt werden müsse, um die Vollziehung der Amtsverfügungen aufzuhalten, so wird mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Genehmigung hierüber folgendes im Allgemeinen verordnet:

1) In allen Fällen, wenn die Vollziehung der vom Amte abgegebenen Verfügung keinen Ver-

zug leidet, und demjenigen, gegen welchen sie erlassen ist, keinen dauernden Nachtheil verursachen kann, mithin in allen Fällen, wenn ein Eingekessener zu einer Arbeit von Deichen, Stielen, Siedtiefen, Regen, Fußsteigen und dergleichen oder zu einer Fuhrleistung in solchen oder andern öffentlichen Angelegenheiten befehligt wird, findet der Recurs an die höhere Behörde nicht eher Statt, als wenn zuvor dem Befehl des Amtes ein Genüge geleistet ist. Es hat also in solchen Fällen die Einwendung des Recurses an die höhere Behörde nicht die Kraft, die Vollziehung der beamtlichen Verfügung aufzuhalten, und derjenige, der derselben nicht Folge leistet, hat jede für ihn daraus entstehende Unannehmlichkeit sich selbst zuzuschreiben; dagegen bleibt einem Jeden, der sich durch dieselbe gekränkt glaubt, die Ausführung seiner Beschwerden bey der höhern Behörde demnächst vorbehalten, wenn er der beamtlichen Verfügung Folge geleistet hat.

- 2) In andern Fällen hat das Amt die Befugniß, die von ihm abgegebene Verfügung ohne Aufschub zur Vollziehung zu bringen, in sofern nicht derjenige, gegen den solche abgegeben ist, innerhalb drey Tagen nach geschehener Insignation derselben, auf dem Amte zu Protocoll anzeigt, oder durch einen schriftlich beauftragten Dritten anzeigen läßt, daß er gegen die erhaltene Amtsverfügung den Recurs an die höhere Behörde, zu deren Geschäftskreise die Sache gehört, zu ergreifen gewillt sey.
- 3) Das Amt muß in jedem Fall diese Anzeige zu Protocoll nehmen, und demjenigen, der solche gemacht hat, Abschrift des Protocolls gegen die Gebühr mittheilen. Findet jedoch das Amt, daß die fragliche Angelegenheit eine solche sey, in welcher (nach §. 1.) der Recurs nur nach geschehener Befolgung der Amtsverfügung Statt findet, so muß es dieses demjenigen, der die Anzeige macht, sofort zu erkennen geben, und daß solches geschehen sey, in dem Protocoll anführen, da es denn, der geschehenen Anzeige ungeachtet, auf seine Verantwortlichkeit mit der Vollziehung seiner Verfügung fortfahren kann.
- 4) Gehört aber der Fall nicht unter die Bestimmung des §. 1., so muß das Amt sofort demjenigen, der die Anzeige macht, eine nach Beschaffenheit der Umstände, die selbstredend in dem einen Fall einen längern Aufschub gestatten, als in dem andern, abzumessende Frist, die jedoch nicht leicht unter acht Tagen und nicht über

vier Wochen seyn darf, bestimmen, und in dem Protocoll bemerken, innerhalb welcher Frist derjenige, der den Recurs ergreifen will, seine Beschwerde oder sonstige Vorstellung bey der höhern Behörde einreichen, und daß solches geschehen sey, auf dem Amte durch einen von dem vorstehenden Mitgliede oder dem Secretair der höhern Behörde zu ertheilenden Attest (welcher auf ungestempeltm Papier und unentgeltlich ertheilt werden soll) zu bescheinigen habe. Wird dieser Attest nicht vor Ablauf der in dem Protocoll bestimmten Frist auf dem Amte eingeleistet, so ist dasselbe berechtigt, nach Ablauf der Frist seine Verfügung ohne weitem Aufschub zur Vollziehung zu bringen; dagegen es, wenn der Attest eingeleistet ist, die Verfügung der höhern Behörde abwarten muß. Der Zeitpunkt der Einlieferung eines solchen Attestes ist deswegen vom Amte sofort auf selbigem zu bemerken.

- 5) Bey jeder Recurschrift, welche bey der höhern Behörde eingereicht wird, muß das nach §. 3. abgehaltene Amtsprotocoll sofort angelegt werden. Ist solches nicht angelegt, so hängt es lediglich von dem Ermessen der höhern Behörde ab, ob sie dem Recurs Statt zu geben und die Vollziehung der Amtsverfügung zu suspendiren gerathen findet, oder nicht. Ist das Protocoll zwar angelegt, aber die darin bestimmte Frist bereits abgelaufen, so wird der Recurs zwar zugelassen, jedoch nur in der Maße, daß das Verfahren des Amtes untersucht und der gegründete befundene Beschwerde abgeholfen werde; es hat aber der säumhafte Querulant seiner eigenen Nachlässigkeit beyzumessen, wenn aus der Verspätung mittelwweile unangenehme Folgen für ihn erwachsen sind. Sind aber zu der Zeit, wenn die Recurschrift eingereicht wird, schon drey Monate nach dem Ablauf der bestimmten Frist verfloßen, so wird selbige nicht mehr angenommen, sondern schlechthin zu den Acten gelegt, in sofern nicht etwa die höhere Behörde eine weitere Untersuchung ex officio anzustellen sich verpflichtet finden möchte.
- 6) Eine von der höhern Behörde an das Amt erlassene Berichtsforderung über den ergriffenen Recurs hemmt die Vollziehung der Amtsverfügung, wenn nicht in der Berichtsforderung selbst das Gegentheil bestimmt ist.
- 7) Alles obige findet seine Anwendung auch in dem Fall, wenn jemand, der durch eine Verfügung einer höhern Behörde sich gekränkt glaubt, gegen selbige den Recurs an das Herzogliche Cabinet

ergreifem will. Nur muß in solchen Fällen die im §. 2. vorgeschriebene Anzeige innerhalb 8 Tagen nach geschehener Insinuation bey der Behörde, welche die Verfügung abgegeben hat, schriftlich eingereicht werden, welche dann darauf innerhalb acht Tagen durch eine schriftliche Resolution die Frist zur Einreichung der Recurschrift bey dem Herzoglichen Cabinet und zur Einlieferung des darüber erhaltenen Attestes bestimmt.

Oldenburg, aus der Regierung, den 20. Decem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Kunde. Schloffer.
v. Grote.

Schorcht.

5) Zur Erläuterung der im §. 8. der Redaction der Stempelpapier, Verordnungen enthaltenen Vorschrift wegen des zu den Vergantungs, und Verheurungs, Protokollen zu gebrauchenden Stempelpapiers, und um in deren Anwendung eine durchgängige Gleichförmigkeit zu bewürken, wird folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Da es nicht möglich ist, voraus zu sehen, welche Summe durch die Vergantung oder Verheuerung herauskommen werde, und daher die dazu erforderliche Sorte Stempelpapier sich nicht im voraus bestimmen läßt, so wird zu allen Originalen der Vergantungs, und Verheurungs, Protocolle ungestempeltes Papier genommen.

2) Wenn nach beendigtem Act der Vergantung oder Verheuerung die gelösete Summe genau bekannt ist, so wird ein nach deren Größe verordnungsmäßig gewählter Stempelbogen um das Original, Protokoll gelegt, und die erste Seite dieses Stempelbogens mit der Aufschrift versehen: „Vergantungs, (Verheurungs,) Protokoll über — —, abgehalten vom Amte N. in Auftrag des Herzoglichen Landgerichts zu N. den (datum); gelöset die Summe von x Rthl.; abgesandt an die committirende Behörde den (datum der Absendung).“ Mit diesem Titel versehen wird das Protokoll, ohne Begleitungsbericht, innerhalb 8 Tagen nach abgehaltenem Verkauf an die committirende Behörde eingesandt; eine Abschrift des Titels bleibt in der Amtsregistratur zurück. Die committirende Behörde läßt dann, wenn der Gegenstand ein immobile war, für die Käufer oder Heurer die Extracte aus dem Protokoll, welche die Stelle

der Kaufbriefe vertreten, auf der zu ihren sonstigen Expeditionen bestimmten Sorte Stempelpapier ausfertigen; mithin wird zu diesen Extracten das Stempelpapier nicht nach der Summengröße genommen.

3) Ist die Vergantung oder Verheuerung vom Amte selbst, ohne Auftrag des Landgerichts vorgenommen, so bleibt das mit dem nach der Summengröße genommenen Stempelbogen belegte Original, Protokoll in der Amtsregistratur.

4) Wenn der Verkauf oder die Verheuerung zur executivischen Veyreibung rückständiger herrschaftlicher Gefälle oder Veyträge zur Brandcasse, zu Detchen, Sielen, Kirchen und Schulen und anderer öffentlicher oder Communal, Abgaben geschehen ist, so unterbleibt die Belegung des Protokolls mit Stempelpapier ganz.

Oldenburg, aus der Regierung, den 20. Decem-
ber, 1814.

v. Brandenstein. Lenz. Menz. Kunde. Schloffer.
v. Grote.

Schorcht.

6) Diejenigen, welche Pacht, Canon, und Recognitionsgelder in neuen Zweydritteln zu bezahlen haben, können im nächsten Januar Monat 1815. die Zahlung auch in Golde, mit einem Ansatze von $7\frac{1}{2}$ Procent, leisten; also z. B. statt 100 Rthl. neue Zweydritteln in Golde 107 Rthl. 36 Grote, statt 10 Rthl. neue Zweydritteln in Golde 10 Rthl. 54 Gr., statt 1 Rthl. neue Zweydritteln in Golde 1 Rthl. 5 Gr. 2 Schw. u. s. w.

Oldenburg, aus der Cammer, den 27. Decem-
ber, 1814.

Menz.

Hansen.

Schloffer.

7) Vermöge Decrets des Herzogl. Vechtsaltsherr Landgerichts vom 14. December 1814. ist wider den Zeller Herrn Heinrich Albers zu Ellenstette Kirchspiele Goldnsette, Amtes Vechta, Schuldenhalber der Concurs erkannt, und sind zu dessen Ausführung folgende Termine bestimmt: 1) Zur Angabe der 4. Februar k. J.; 2) zur Liquidation der 17. März k. J.; 3) zu Anhörung des Prioritäts, Bescheides der 28. April k. J.; 4) zum öffentlichen Verkauf des Concursguts an Ort und Stelle, der 12. Junius k. J. Zugleich werden sämtliche Gläubiger aufgefodert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren, und ein tüchtiges Gutachten dazu 8 Tage nach dem Angabetermin vorzuschlagen, oder zu gewärtigen, daß sonst die Bestellung nach richterlichem



Ermeffen geschöhen werde.

8) Auszug vom Decrete des Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichts vom 14. Decr. d. J. Auf Ansuchen des Harn Hinrich Behrmann zu Hengsterholz, werden alle diejenigen, welche an des Johann Dietz Logemann Drinkfiskers zu Hengsterholz jetzt zu Bielsfeldt an Hinrich Behrmann zu Hengsterholz von ihm verkaufte, zu Hengsterholz belegene, an Wilhelm Börnets, Albert Stöver und Friedrich Roge benachbarte Drinkfiskerey mit allen Zubehörungen aus irgend einem Grunde Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, solche in termino den 30. Januar k. J. anzugeben und zu bescheinigen.

9) Vermöge Decrets des Herzogl. Ovelgönntischen Landgerichts vom 20. Decbr. 1814. hat der Mäkler Jacob Kind zu Hamburg gerichtliche Erlaubniß erhalten, sein zu Klipkanne belegenes Haus mit Gärtnerrey, Garten und Pertinentien am 11. Febr. k. J. in der Wittwe Ledsen Hause zu Klipkanne öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 8. Februar. k. J.

10) Auszug vom Decrete des Herzogl. Ovelgönntischen Landgerichts vom 20. Decbr. d. J. Es haben des weyl. Hinrich Gerhard Schlichtings Erben in Amsterdam ein zu Stollhamm belegenes, eigentlich zur Dauerhaft Abtheilung gehörendes, gegen Norden an die Landstraße, gegen Süden und Osten an die Ländereyen des Landmanns Theye Georg Tanzen zu Stollhamm, und gegen Westen an die ehemaligen Langenbergischen jetzt Aufmannschen Ländereyen anliegendes Haus nebst Scheune, Garten und Pertinentien am 30. Jul. d. J. an des weyl. Kaufmanns Johann Nicolans Möller Wittwe, Catharine Margarethe geb. Thölen, jetzt Ehefrau des Kaufmanns Johann Friedrich Bronner zu Stollhamm verkauft. Die Angabe ist den 8. Februar. Präclusivbescheid den 16. Februar k. J.

11) Auszug vom Decrete des Herzogl. Neuenburgischen Landgerichts vom 22. Decbr. d. J. Es hat Renke Spieckermann, Grundheuermann zur Schwelnebrücke, sein daselbst auf Sechz Lagen Gründen stehendes Haus mit allen Rechten, Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden an Johann Friedrich Meynen, Heuermann in Aftede, übertragen. Die Angabe ist den 10. Febr. Präclusivbescheid den 28. Febr. k. J.

12) Vermöge Decrets des Herzogl. Neuenburgischen Landgerichts vom 23. December d. J. ist wider weyl. David Anton Georg, Kaufmanns zu Bockhorn Wittwe, Anna Elisabeth geb. Carlens, Schuldens

Halber des Concurs erkannt, und sind zu dessen Ausführung folgende Termine bestimmt: 1) Zur Angabe der 20. Februar k. J. in welchem Termine alle diejenigen, welche an die Gemeinischuldnerin aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes anzugeben und zu bescheinigen schuldig; 2) zur Liquidation des 13. April k. J.; 3) zu Anhörung des Prioritätsbescheides der 10. Julius k. J.; 4) zum öffentlichen Verkauf des Concursgutes an Ort und Stelle der 1. September k. J. Uebrigens werden sämtliche Gläubiger der Gemeinischuldnerin aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren, und ein tüchtiges Subject dazu 8 Tage nach dem Angabetermin vorzuschlagen, oder zu gewärtigen, daß sonst die Bestellung nach richterlichem Ermessen geschehen werde.

13) Auszug vom Decrete des Herzogl. Oldenburgischen Landgerichts vom 24. Decbr. d. J. Der auf den 15. Januar k. J. angelegte Verkauf des Handmanns Johann Silbers zu Echhorn wegen dessen Theils an dem sogenannten Brook von der vormaligen Ringelmannschen Stelle zu Wechloy, ist, da solcher auf einen Sonntag fällt, einen Tag später, nämlich auf den 16. Januar k. J. anderweit angelegt.

14) In Sachen des Proprietärs v. Oven zu Westerstede, Imploranten und Arrestanten, wider Johann v. Minden Ehefrau zu Blerhaus, jetzt zu Großenmeer, Imploratin und Arrestatin in puncto debiti ist wider die Imploratin und Arrestatin des General Arrest auf sämtliche bewegliche Güter derselben erkannt, auch ihr jede Veränkerung und Verschleppung bey Strafe der Nichtigkeit und Veruntreuung verboten, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Oldenburg, aus dem Landgerichte, den 23. Decembris, 1814. Scholtz.

15) Wenn des Landmanns Hinrich Böning Ehefrau, geborne Anna Adelhelt Stege, zuna Hammelwardermoor, als Grund Erbin der von ihrem in London im März 1814. verstorbenen Bruder Dietz Stege nachgelassenen zum Hammelwardermoor belegenen Köcherey, und deren Ehemann um eine Compensation aller derjenigen nachgesucht haben, welche als Gläubiger oder Erben oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche an den Nachlaß des genannten Dietz Stege, der eine Zeitlang unter dem Namen eines Capitains David Stehls oder States zur See gefahren ist, zu haben vermeinen mögten, und die



geborene Convocation erkannt ist, so werden alle hiesigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an gedachten Nachlaß zu haben glauben mögten, hies mitriß von Gerichtswegen aufgefördert, ihre Ansprüche am 14. Januar 1815. sub poena praeclusi et perpetui silentii bey hiesigem Landgerichte gehörig anzugeben. Und wird der Termin zur Liquidation auf den 20. Januar 1815. und zur Abgabe des Präclusiv Bescheides auf den 27. Januar 1815. anberaumt.

Ovelgönne, aus dem Landgerichte, den 11. November, 1814. Ordemann.

16) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Herr Anton Kreye, Wirth hieselbst, in Folge väterlichen Testaments, weil er das Seinige selbst zu verwalten nicht im Stande, unter Curatel gestellt worden ist, und der Goldschmied Wilhelm Vogt und Georg Friedrich Behres, Kramer, beyde hieselbst wohnhaft, zu dessen Curatoren bestellt worden sind; demnach wird ein jeder gewarnt, mit gedachtem Erben ohne Zuziehung seiner Curatoren keine Handlung zu treiben, welche Art sie wollen, zu treiben, noch sonstige Verträge zu schließen.

Decretum Delmenhorst im Landgerichte, den 19. December, 1814. Stegen.

17) Da sich verschiedentlich Fälle ereignet haben, daß den Militärs der hiesigen Garnison in ihrer Abwesenheit Wundirungstücke in ihren Quartieren verloren gegangen sind, so ist oberlich angeordnet, daß jeder Hauswirth den bey ihm einquartirten Militärs ein Behältniß, worin sie ihre Effecten verpacken können, anzuweisen, oder für den etwaigen Verlust zu haften habe, welches hiedurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Oldenburg, vom Rathhause, den 24. Dec. 1814. Bürgermeister und Rath hieselbst.

(Auf Requisition.)

18) Wir Bürgermeister und Rath der freyen Hansestadt Bremen sagen hienit zu wissen: Daß der hiesige Kaufmann Johann Carl Jung in der Sitzung unseres Obergerichtes vom 5. December 1814. angezeigt hat:

Es habe seine Ehefrau Charlotte Juliana, geborne Nolte, wenn seine Geschäfte ihn entfernt, eine zügellose Lebensart geführt, namentlich mit einem gewissen Georg Orenhahn einen vertrauten Umgang angefangen, und so die ihm gelobte Treue gebrochen.

Am 14. December 1810. habe sie sich heimlich von hier entfernt, ohne Nachricht über ihren Aufenthaltsort zu ertheilen.

Die Verlassung seiner ehelicher Treue und die bössliche beider Gründe, zu Haushalts veranlasse ihn wegen Ehescheidungsklage anzuzuwenden, wegen des Letzteren, eine mit ihr Kinverlos geblieben. zumal da seine Ehe Er bitte daher seine gedachte Eheverhältnisse zu verabladen.

Da nun dieser Bitte deferret, so wird Johanna Carl Jung Ehefrau, Charlotte Juliana, geborne Nolte, hienit verabladet, am Montage den 30. Januar 1815., Vormittags 10 Uhr, vor dem Obergerichte hieselbst, oben auf dem Rathhause, zu erscheinen, und auf die angestellte Klage zu antworten, in Entschung aber zu gewärtigen, daß sie der Klage geständig erachtet, die gesetzlichen Folgen bösslicher Verlassung ausgesprochen, und das Ehebündniß getrennt werde.

Wornach sich zu achten!

Gegeben in der freyen Hansestadt Bremen unter dem Stadt: Siegel.

Decretum Bremae im Obergerichte, den 5. December, 1814.

19) Am 10. Januar k. J., Morgens 11 Uhr, sollen vor hiesigem Amte 36 bis 48 Scheffel Roggen und 48 Scheffel Malz herrschaftliche Zinsfrüchte meistens hietend verkauft werden.

Am Wilbeshausen, den 27. December, 1814. Steche.

Zweyte Bekanntmachung.

Oldenburger Ldg. 1) Wegen des von dem Schwendwirth Conrad Denke an den Proprietair Carl Kirchhoff verkauften Gartens und Hauses. Ang. den 10. Jan. k. J.

2) Wegen eines von weyl. Joh. Harms Witwe und deren majorennen Sohn und Haupterben, Joh. Harms, zu Nadorst an den Bäcker Johann Dierckh Pape zu Oldenburg verkauften pflichtigen Heideplackens. Ang. den 10. Januar k. J.

3) Verkauf von Hausmarins Joh. Hilbers zu Eghorn Antheil von 16 Tagewerk an dem, mit dem verstorbenen Johann Kröger und Gerb Krumsland zu Eghorn gemeinschaftlich besitzenden sogenannten Brok von der vormaligen Ringelmannschen Stelle zu Wechloy den 16. Januar. Ang. den 10. Januar k. J.

Delmenhorster Ldg. Sämtlicher Creditoren der w. v. Lanzley Assessorin Bulking zu Delmenhorst. Ang. den 9. Januar 1815.

Neuenburger Ldg. 1) Sämtlicher Creditoren des weyl. Kaufmanns Christoph Portmann zu Westere



Rede. Ang. den 9. Januar. Präcl. Rath den 7. Februar k. J.

2) Wegen des von dem Mann Nicolaus Diederich Rasmus zu Emden an den Kaufmann Anton Siegmund Gortens in Barel verkauften Hauses, Straß. Angabe den 6. Jan. Präcl. Rath den 20. Januar k. J.

Oldenburger Stdtg. 1) Verkauf des Hauses der Wittve Hoback zu Oldenburg den 14. Jan. Angabe den 11. Januar k. J.

2) Wegen des von dem Zimmermann Christian Hinrich Gortheß Paul außer dem Haaren, Thore an den Wirth Franz Christian Gräper zu Oldenburg verkauften Hauses mit Pertinentien. Ang. den 11. Januar k. J.

Beförderungen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geordnet, den Candidatus juris Carl Georg Theodor Eschen aus Eutin zum Amtsauditor bey dem Amte Nordenkirchen, den Ernst Ludwig Walch zum Kanzlisten bey dem Landesarchiv, und den vormaligen Hülffler Meyer zu Hatten zum zweyten Cammer-Registrator zu ernennen.

Öffentliche Verkäufe.

1) Auf Ansuchen weyl. Hinrich Georg Schröder Frau Wittve zu Scharnbeck soll am 3. Jan. k. J. der Versuch gemacht werden, den ohnweit jenes Orts belegenen Heidebecker Meyerhof, zu welchem etwa 200 Bremer Viertel Ackerland und 12 Tagewerk Wiesenwachs gehören, meistbietend zu verkaufen. Kaufliebhaber haben sich daher am gedachten Tage vor hiesigem Gerichte einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und wenn annehmlich geboten wird, jedoch mit Vorbehalt der gütsherlichen Einwilligung, des Zuschlags zu gewärtigen.

Decretum Osterholz im Bremischen, den 12. December, 1814.

Königl. Hannoversches Amt.

Fischer. Meyer. Wehber. Rhoden.

2) Mein an der Langenstraße belegenes freyes Wohnhaus nebst Stall und Garten bin ich gewillt am 4. Februar 1815., Nachmittags 2 Uhr, in des Herrn Gastwirths Hesse Hause öffentlich verkaufen zu lassen. Dieses Haus hat nicht allein zur Handlung und Wirthschaft eine vorzüglich gute Lage, sondern ist auch zur Anlegung einer Malz- und Bierbrauerey oder Branntweinbrennerey vortheilhaft eingerichtet, welche Gewerbe in vorigen Zeiten mit gutem Vortheil darin betrieben, da solches nicht allein

mit geräumigen Keller und Boden, sondern auch mit einem der besten Quellbrunnen versehen. Auf Verlangen kann auch ein Theil des Kaufgeldes gegen gewöhnliche Zinsen im Hause stehen bleiben.

v. Witthofen.

3) Da ich gewillt bin, mein an der Langenstraße belegenes Haus am 9. Januar 1815. öffentlich im Hause des Herrn Gastwirth J. D. Meyer, Nachmittags 3 Uhr, verkaufen zu lassen, so zeige ich hierdurch an, daß die Liebhaber, so das Haus vor dem Verkauf besehen wollen, die Schlüssel bey dem Herrn J. S. Schrimper oder J. D. Meyer erhalten können. Oldenburg. Ludwig Meiners.

4) Auf Ansuchen Johann Wilhelm Lindemann aus Werabe ist der öffentliche Verkauf dessen in Begesack an der Havenstraße, zwischen weyl. Carsten Huesmanns Wittve und Berend Ordelmann Erbe belegenen, jetzt von Wilhelm Sude bewohnten Hauses, Stall, Garten und Zubehör, dem Eigenthümer zum Besten bewilligt, und dazu Termin auf den 17. Januar 1815., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause in Bremen angesetzt.

5) Am Mittwoch den 11. Januar 1815., Abends 5 Uhr, soll auf Ordre des Herrn G. E. Will durch den Mäcker K. Boumann auf dem Börsensaale zu Emden das Russische Brigaschiff, Margaretha genannt, geführt durch Capitain Meyerhoff, groß 90 Lasten, so wie solches von dem Dillsummer Water Strande abgeholt und in den hiesigen Hafen gebracht ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Inventarium ist bey dem Unterzeichneten zu bekommen.

Emden, den 19. December, 1814.

K. Boumann, Schiff- und Mäcker.

6) Am Mittwoch den 11. Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, soll auf Verordnung des Herrn G. E. Will durch den Mäcker D. N. Snock auf dem Börsensaale zu Emden eine ansehnliche Parthey Englisches Steinzeug, bestehend in 40,000 Stück Teller, Tunden und ovalen Schüsseln von allen Gattungen mit und ohne Deckel, Terrinen, Kammern, edelsten, Ober- und Untertassen, Sauciersen, Salzpfannen, Pfeffer-, Senf-, Zucker- und Butterdosen, Waschbecken und dazu gehörigen Krügen, Punsch-, Bowls-, Spülkumpen, einem vorzüglich schönen blauen Chinesischen Tafelservice, drey weißen dito mit braunem Rande, sodann verschiedenen Gold- und Silber Coulent Gefäßen oder Kannen u., öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Die Waare ist besonders schön und gut sortirt, auch 8 Tage vor dem Verkauf zu besehen. Nähere Nachricht giebt unten

Widener Mäcker.

Oldenburg, den 19. December, 1814.

D. N. Srock.

Öffentliche Verheuerungen.

1) Weyl. Jacob Dettmers jun. Wittive zum Friesmoor will die daselbst belegene, ihr nießbräuch. zustehende, außer den zwey Köthereyen und den verheuereten 21 Jück annoch aus 42 Jück Kleys 9 bis 10 Jück Hofsten Land, auch 9 Tonnen wasserfreyen Rockenmoor, bestehende Bau Land, am Montage den 23. Januar k. J., Nachmittags 1 Uhr, in Hauerken Wirthshause zu Ovelgönne 2 Jahr öffentlich an den Meißbietenden, entweder Stückweise oder im Ganzen, aus der Hand veräußern; wobey bemerkt wird, daß von dem Moore 2 Tonnen Saac mit Rocken besaemet und vom Lande 6 Jück unter dem Pfluge sich befinden und hier gepflügt werden können.

Zu verkaufen.

1) Ein sehr bequem und schön eingerichtetes, mit einem großen gewölbten Keller versehenes Wohnhaus an der Langenstraße ist unter der Hand zu verkaufen und das Nähere zu erfragen bey

Schulz, Mäcker.

2) Ein vor wenigen Jahren erst neu erbautes und gut eingerichtetes Wohnhaus an der Haarenstraße, ohnweit dem Haarenhore, wobey ein kleiner Garten schändlich, ist unter der Hand zu verkaufen, und das Nähere zu erfahren bey

Schulz, Mäcker.

3) Ein Haus an der Mottenstraße, mit der Willk. Nummer 511. bezeichnet, ist unter der Hand zu verkaufen, und das Nähere zu erfahren bey

Schulz, Mäcker.

4) Die Rede des Rectors Prof. Rickles bey Eröffnung des neuen Gymnasiums am 18. October ist bey dem Buchhändler Schulze und bey den Buchbindern Brücke und Vogt ungeb. für 10 Gr. und geheftet für 12 Gr. Gold zu haben.

5) Neue angekommene Frankfurter Wallnüsse 100 Stück 12 Gr. Cour., besten belegenen Franzwein das Dphofft 36 Rthlr. Gold, Anker 6 Rthlr. Gold, die Bouetteille 11 Gr. Cour., schönen Holl. Senf das Pfund 18 Gr. Cour. bey Strohm am Damm.

6) Beym Gärtner Wiesel in Ovelgönne sind frisch und in bester Güte zu bekommen: allerley Gemüser, Kräuter, Garten- und Blumen-Sämereyen, ferner verschiedene Gesträuche, als Rosen, Stachelbeeren, Johannisbeeren, 1 und 2jährige Spargelpflanzen, auch verschiedene Sorten Obstbäume. Indem er die

billigsten Preise verspricht, bittet er um geneigten Zuspruch.

7) In der Baumgartenstraße Nr. 315. ist zu billigen Preisen zu haben: beste Eischler; Politur, Englische flüssige und harte Crieselwische, Chokolade, Pansch; und Bischof; Extract.

8) Jacob Fuls zu Hootsiel ist willens, sein mit completen Zubehörungen und im guten Zustande sich befindendes Schiff, 20 Haberlasten groß, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber werden ersucht, sich vor Neujahr bey ihm einzufinden und zu accordiren.

9) Bey Fr. Aug. Schumacher in Bremen, beste englische Bleche in Kisten, als: I C W zu 18 Rthlr. per Kiste von 225 Tafeln, D oder I C zu 19 Rthlr. per Kiste, I X zu 22½ Rthlr. per Kiste, I X X zu 24½ Rthlr. per Kiste, frey aus in wichtigen Louisd'ors zu 5 Rthlr.

10) Unterzeichnetener empfiehlt sich seinen hiesigen und auswärtigen Freunden mit einem wohl assortirten Lager Englischer, Deutscher und Französischer Wasnufactur Waaren, als Calteos, Cachem. und Merinos Shawls von 5 bis 12 Viertel, brodirten und moustrirten Woll, Gase, Tiletan, Linon ic., Englischen Patent; Garn von Nr. 8. bis 40., Englischen und Französischen Barste, Seidenwaaren ic. Er verspricht die billigsten Preise und ersucht um gütigen Zuspruch. — Auch sind bey ihm noch 2 sehr gut meublirte Zimmer mit Schlafkammer zu vermierhen.

August Blondel.

Zu verheuern.

1) In dem von mir jetzt noch bewohnten Hause an der Langenstraße Nr. 78. ist die obere Etage, bestehend aus 3 Stuben, 1 Schlafkammer, Küche, Boden; und Kellerraum, Ostern Umziehezeit anzutreten, zu vermierhen. A. D. W. Fortmann.

2) Hergen Lanken zu Gröndland, als Vormund über Hinrich Gätings Kinder zu Inte, will die seinen Pupillen zuständige, im Wehl belegene brey Hämme Fettweiden, worunter eine Ochsenweide, zusammen 26½ Jück, die sämmtlich im besten Stande sind, von Maytag 1815. bis dahin 1816., am 11. Januar k. J., Nachmittags 2 Uhr, in der Frau Wittive Lübben Hause zu Esenshamm verheuern.

Verloren.

1) Am Montage den 19. d. M. habe ich hier in der Stadt in einem mir entfallenen Hause einen grünen taftenen Regenschirm, der daran kennlich, daß er in den Falten etwas schmutzig und am Handgriff des Stocks mit einem K bemerkt ist, heym Weggehen Rehen lassen. Ich ersuche, mir solchen

wieder zustellen zu lassen, welche Mühe ich vergüten werde. Oldenburg. Knochenhauer.

Personen die in Dienst verlangt werden.

1) In einem bürgerlichen Hause hieselbst in Oldenburg wird auf Ostern 1815. eine Frauensperson von gefesteten Jahren, die einen kleinen Haushalt zu führen versteht und kochen kann, verlangt. Nähere Nachricht desfalls ist in der Expedition dieser Anzeigen zu erfahren.

2) Auf einem Amte wird gegen annehml. Bedingungen ein Schreiber gesucht, der bey solchen Geschäften hergekommen und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann. Das Nähere ist in der Expedition dieser Anzeigen zu erfragen.

Personen die ihre Dienste antragen.

1) Ein junger unverheyratheter Mensch, welcher außer seiner Deutschen Muttersprache Englisch, Französisch, Russisch, Dänisch und Schwedisch, auch Holländisch versteht, wünscht je eher je lieber ein ihm angemessenes Engagement. Nähere Nachricht bey Wilhelm Harbers zu Sannau im Eredingerlande.

Zu verleihende Gelder.

1) Johann Hinrich Rinne zu Popenhölze hat 150 Rthl. Administrationsgelder gegen gehörige Sicherheit sofort zinsbar zu belegen.

Gelder die anzuleihen gesucht werden.

1) 2000, 3000 und 4000 Rthl. zu 5 Procent Zinsen auf die erste Hypothek. Schulz, Wacker.

2) Auf die Hofstelle Dietl Fischbeck zum Nordermoor 5 bis 600 Rthl. Man melde sich bey Jürgen Freese zum Nordermoor oder Hinrich Koopmann zu Dalsper.

3) Weyl. Hinr. Ahlers zu Sanderkese Erben Vormund, Johann Heinrich Engelbarr, 6 bis 800 Rthl. gegen Eedirung der alten Documente, sofort oder über ein halbes Jahr. Man melde sich bey dem Vormund oder bey dem Organisten Janßen daselbst.

Vermischte Nachrichten.

1) Fünftes Concert, Dienstag den 3. Januar. Billets sind bey dem Provisor von Harten und Hautboisten Barleben für 36 Gr. Gold zu haben.

2) Dem Johann Menke zu Abbehausen ist vor ungefähr 8 Wochen ein Schafbock jugelaufen, der nach Anzeige der Merkmale und Erstarung der Kosten bey ihm in Empfang genommen werden kann.

3) Hinrich Fischer, Spiegelfabrikant in Bremen, macht seinen Herren Freunden und Gönnern in Oldenburg ergebenst bekannt, daß er seine Wohnung verändert habe und jetzt in der Wolkenstraße Nr. 57. wohne. Zugleich empfiehlt er sich mit seinem Spiegelager, welches enthält große und kleine Spiegel in allen Sorten, Rahmen, Gardienstangen und Zierstücken, welche immer vorräthig sind. Nimmt Bestellungen an auf alle Sorten Spiegel, welche nach der Wand oder dem Pfeiler gemacht werden, wie auch auf Trümeaux mit Consolen oder Tischen, wovon er die schönsten Zeichnungen aufweisen kann. Er wird es sich angelegen seyn lassen, das ihm geschenkte Vertrauen zu erhalten.

4) Da ich bereits einige junge Demoskellen in Pension habe, so bin ich von mehreren meiner Freunde aufgefordert worden, eine solche Anstalt zu errichten. Ich bitte daher Euren, welche geneigt seyn sollten, ihre Kinder in Pension zu geben, solche mir anzuvertrauen; meine einzige und größte Sorge wird der Kinder Wohl seyn. Außer Logis, Beköstigung und Wäsche erhalten die Pensionat's für die billige Summe von 200 Rthl. Gold jährlich, Unterricht in der deutsch, englisch, und französischen Sprache, Religion, Geschichte, Geographie, Orthographie, Briefstyl, Schönschreiben, Zeichnen, Sinaen, Tanzen und in allen weiblichen Arbeiten. Musikunterricht wird besonders bezohlet. Sollten Euren gesonnen seyn, ihr Vertrauen mir zu schenken, so bitte ich sie, unter folgender Adresse mit mir Rücksprache zu nehmen. Der freundschaftlichsten Aufnahme und Behandlung dürfen die Kinder entgegensehen, und ich werde mich stolz durch das Zeugniß der Zöglinge fühlen, wenn solche in der Folge meine Angabe bestätigen werden. — Der Kaufmann Luck in Oldenburg wird nähere Auskunft hierüber geben.

Sophie Neerham,

Buchtstraße Nr. 57. in Bremen.

5) Auf dem Ovelgönnschen Viehmarkte d. J. ist mir ein schwarzes Ochsenkalb weggekommen, welches ich auch schon im Ausgange Decobers in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen bekannt machen lassen, bis hiezu aber nichts davon erfahren habe. Da jetzt das Vieh aufgebunden ist, so eruche ich denjenigen, der etwa ein solches Kalb haben möchte, mir dieses zu melden. Kosten und Mühe werden vergütet. Iffens. Cyassr. Janßen.

6) Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des hieselbst verstorbenen Wittweiser Marjens, anzuwendenden Forderungen haben sollten, werden hiemit aufgefordert.

(Hiebey eine Beylage.)

solche vor Ablauf dieses Jahres bey mir anzugehen und Zahlung zu gewärtigen, weil nach Ablauf des Feist der Unterzeichnete seine Curatel-Rechnung mit dem etwaigen Ueberschuß für die Erben des Verstorbenen an die Behörde abgeben wird.

Oldenburg, den 20. December, 1814.

Vehmann, Richtermeister,

als bestellter Curator des Nachlasses des Verstorbenen.

7) Der Vormund über weyl. Nicolaus Timme zur Moorsee Kinder, Carsten Bardenweck zu Hittlingen bey Nöddenkirchen, ersucht alle diejenigen, welche an weyl. Nicolaus Timme Wittwe Erben Ansprüche und Forderungen haben oder machen zu können vermeynen, in dem Zeitraum vom 1 bis 10 Januar l. J. bey ihm in seiner Wohnung sich einzufinden und die etwaigen Belege ihrer Ansprüche und Forderungen mitzubringen.

Geburts-Anzeigen.

1) Die am 23. d. M. erfolgte glückliche und erfreuliche Entbindung meiner Frau von einem gesun-

den Knaben, nachdem ich vier Mädchen am Leben zeige ich hiedurch Verwandten und Freunden ergebenst an. Oldenburg. Copist Knochenhauer.

2) Verwandten und Freunden bin ich die Anzeige schuldig, daß meine Frau am 15. Dec. von einem gefunden Mädchen glücklich entbunden worden.

Delmenhorst, 1814.

Schorling, Cop.

Todes-Anzeigen.

1) Nach einem kurzen Krankenlager endigte unsere gute Mutter, die verwittwete Assessorin Brandt, geborne Kemmer, am 18. d. M. im 83sten Jahre ihr noch immer thätiges und heiteres Leben. Wer sie kannte, achtete und liebte sie. Eine Tochter ist ihr längst in die Ewigkeit vorangegangen, nebst vier Enkeln. Zwey Töchter, nebst acht Enkeln und zwey Urenkeln, beklagen den noch immer zu frühen Tod der Verstorbenen.

Barel, den 23. December, 1814.

F. A. Voel, geb. Brandt.
N. Brandt.

Da zu der im Januar 1815. von der Verwaltung der wöchentlichen Anzeigen und der Oldenburgischen Zeitung abzulegenden Rechnung eine genaue Befolgung der in der Publication der Herzoglichen Regierung vom 16. April 1814. enthaltenen Vorschrift wegen Bezahlung der Abonnementsgelder erforderlich ist, so wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß diese Abonnements-Gelder, soweit sie noch restiren,

für jedes Exemplar der wöchentlichen Anzeigen für die 8 Monate, vom 1. May bis 31. December 1814., mit 48 Gr. Gold, und für jedes Exemplar der Oldenburgischen Zeitung für die gedachten 8 Monate mit 48 Gr. Gold,

am Ende dieses Monats Decembers, spätestens in der ersten Woche nach Neujahr, in der unterzeichneten Expedition bezahlt, und insofern die Bezahlung durch die Post geschieht, kostenfrei eingesandt werden müssen.

Die Abonnementsgelder für die wöchentlichen Anzeigen und Oldenburgische Zeitung, die in der Stadt, werden, wie bisher, auch dies Jahr von Delmann eingefordert werden.

Es wird ferner in Gemäßheit der erwähnten Regierungs-Publication noch angezeigt:

1) Die gegenwärtigen Abonnenten werden für das Jahr 1815. stillschweigend als bleibend angenommen, wenn sie bis Weihnachten 1814. nicht abbestellt haben; neue Bestellungen sind gleichfalls zu dieser Zeit zu machen.

2) Die Versendung beyder Blätter geschieht in versiegelten Couverten durch das ganze



- Herzogthum und die Herrschaft Jever portofrey, soweit die Herzoglichen Posten gehen, also nicht nach jedem abgelegenen Dorfe, wohin Privatboten gehalten werden.
- 3) Alles, was an die Expedition gesandt wird, als Insertionen, Gelder, Bestellungen, Anfragen u. dgl., ist nicht portofrey, sondern muß frankirt werden, widrigenfalls auf den Inhalt keine Rücksicht genommen wird.
 - 4) Das Abonnement für die wöchentlichen Anzeigen beträgt jährlich 1 Rthlr. Gold, und für die Zeitung ebenfalls 1 Rthlr. Gold. Die Insertionsgebühren für die wöchentlichen Anzeigen sind für die ersten 4 Zeilen, die Zeile zu 40 Buchstaben gerechnet, 6 Grote, und für jede folgende Zeile 1 Groten Gold, wobei der Bruch einer Zeile für voll und jeder Doppelbuchstabe, als st, ch, sch, &c., für zwey Buchstaben, auch jedes erforderliche Interpunctonszeichen für einen Buchstaben gerechnet wird.
 - 5) Die Insertionen für die wöchentlichen Anzeigen werden nur bis Dienstag Mittag 12 Uhr angenommen; die später eingehenden bleiben bis zur nächsten Woche liegen.

Oldenburg, den 1. December, 1814.

Expedition der wöchentlichen Anzeigen.

